SATZUNG DER GEMEINDE SARNOW

über den Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S.1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom .....folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof", bestehend aus der Planzeichnung -Teil A und dem Text - Teil B, erlassen:

Text - Teil B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 6 und 11 BauNVO)

1.1 Das Sonstige Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" (SO PVA) dient der Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie.

1.2 In dem Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" (SO PVA) sind die für den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bauliche Anlagen (Modultische mit Solarmodulen sowie Wechselrichter, Einfriedungen und Trafostationen) sowie Verkabelungen, Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.

1.3 In dem Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" (SO PVA) ist die landwirtschaftliche Nutzung der unversiegelten Fläche (auch unter der Modultische), die der Nutzung als Photovoltaikanlage gemäß textlicher Festsetzungen Nr. 1.1 und 1.2 nicht widerspricht, zulässig (z.B. als Weidewiese).

1.4 Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist die festgesetzte sonstige Nutzung Photovoltaikanlagen einschließlich aller baulichen Anlagen bis maximal zum 1. Juli 2066 begrenzt. Unmittelbar anschließend ist der Rückbau der Photovoltaikanlage vorzunehmen.

1.5. Im Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" (SO PVA) wird im unmittelbaren Anschluss an die Nutzung der PV-Freiflächenanlage die Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 und § 17, 18 BauNVO)

2.1 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" (SO PVA) gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO auf 0,7 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

2.2 Die maximal zulässige Höhe der Trafos im Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" (SO PVA) wird auf 4,0 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.

2.3 Die maximal zulässige Höhe der Modultische im Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" (SO PVA) wird auf 3,0 m über Geländehöhe in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 festgesetzt.

2.4 Die Unterkante der Photovoltaik-Module im Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" (SO PVA) muss eine Höhe von mindestens 0,80 m über der Geländeoberkante in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016 haben.

2.5 Zulässig sind Zaunanlagen in der Ausführung als Stabmattenzaun bis zu einer max. Höhe von 2,50 m über OK anstehendes natürliches Gelände inklusive einem Übersteigschutz bis 50 cm Höhe.
Die Zäune sind ohne durchlaufende Zaunsockel zu errichten. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfähle erlaubt. Der Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen muss mindestens 15 cm über Geländeoberkante betragen, damit die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann.

2.6 Unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen und Zäune im sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlage gemäß textlicher Festsetzungen Nr. 2.2 bis 2.5 ist die natürliche Geländeoberfläche in Metern des amtlichen Höhenbezugssystems DHHN 2016. Geringfügige Überschreitungen bis zu 0,2 m der maximalen Höhen aufgrund von Bodenunebenheiten sind zulässig.

3. Bauweise und Baugrenzen/ Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

3.1. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt und umgrenzen die Fläche, auf der die Aufstellung der Solaranlagen und die Errichtung der baulichen Nebenanlagen zulässig sind.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb der Nebenanlagen und unterhalb der Solarmodule sind als extensives Grünland zu nutzen und zu erhalten. Auf diese Weise wird eine Verschattung der Solarmodule durch aufwachsenden Pflanzenbewuchs entgegengewirkt.

3.3 Einfriedungen durch Zaunanlagen und Tore sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

4.1 Als Nebenanlagen sind im sonstigen Sondergebiet Photovoltaikanlage nur die für den Betrieb, Wartung und Sicherung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderlichen untergeordneten baulichen Anlagen wie z.B. Leitungen / Verkabelungen, Zufahrten und Wartungsflächen sowie Einfriedungen zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze sind unzulässig.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Es werden private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung "Wartungsweg" festgesetzt.
Die Nutzung der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Wartungsweg" ist ausschließlich für die Feuerwehr sowie für die mit der Errichtung und im Zusammenhang mit den im Sondergebiet festgesetzten Nutzungen zulässig.

5.2 Es werden Ein- und Ausfahrten festgesetzt.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b sowie Abs. 6 BauGB)

6.1 Im Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" (SO PVA) sind Befestigungen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

6.2 Im Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaikanlagen" (SO PVA) sind die Zwischenmodulflächen und die von Modulen überschirmten Flächen durch Einsaat zu begrünen oder der Selbstbegrünung zu überlassen.

6.3 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "A" sind als Offenlandbiotope anzulegen. Innerhalb dieser Fläche sind bauliche Anlagen unzulässig.

6.4 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Bezeichnung "B" sind die vorhandenen Offenlandbiotope (Frischwiesen) zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche sind bauliche Anlagen unzulässig.

6.5 Der als zu erhalten festgesetzte Einzelbaum ist zu erhalten.

6.6 Eine Beleuchtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zulässig.

7. Flächen mit Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

7.1 Ein je 6 Meter breiter Korridor mittig der im Plangebiet liegenden Freileitung wird mit Geh/Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Leitungsbetreiber belastet.

7.2 Die Einräumung einer Zuwegung zur Freileitung über einen Wartungsweg innerhalb des Plangebiets ist mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.

II. Nachrichtliche Übernahme

Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

An der westlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich der Gewässerrandstreifen des Peene-Südkanals.

Vorhandene oberirdische Stromleitung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft im östlichen Plangebiet vom Norden in Richtung Süden eine oberirdische Stromleitung. Dabei handelt es sich um eine Mittelspannungsleitung (AL / 120 / 20) der E.DIS Netz GmbH (Spartenauskunft 1624413-EDIS).

Geschützte Biotope § 20 NatSchAG M-V

Im Plangebiet befinden sich nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Dabei handelt es sich um Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten, Baumhecke, Strauchhecke mit Überschirmung, Rohrkolbenröhricht.

Bodendenkmal

Im Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal „Gemarkung Sarnow, Fundplatz 14 (Hügelgrab)".

III. Hinweise

Bauzeitenregelung

Bautätigkeiten dürfen nur innerhalb des Zeitraums vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (d.h. außerhalb der Brutzeit) durchgeführt werden.

Freihaltung / Zugang Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen des Peene-Südkanals umfasst 7 m ab Böschungsoberkante. Der Gewässerrandstreifen ist vollständig freizuhalten. Die Zugänglichkeit für die Mitarbeiter des StALU VP sowie ihrer u. a. für Unterhaltungszwecke beauftragten Firmen und der Schutz des Randstreifens ist zu gewährleisten. Eine Einzäunung ist nicht zulässig.

Umgang mit Bodendenkmalen

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Für Eingriffe in das Bodendenkmal der Gemarkung Sarnow, Fundplatz 14, ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung einzuholen.

IV. Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Kataster- und Vermessungsamt, Regionalstandort Anklam, Mühlenstraße 43, 17389 Anklam sowie die örtliche Vermessung durch Haff Vermessung GmbH & Co. KG, ÖbVI M. Eng. Kathi Schwarzkopp.

Stand Liegenschaftskataster und örtliche Vermessung: April 2023

Nutzungsschablone

Gebiets-bezeichnung	max. zulässige Höhe Oberkante der Trafos über dem unteren Bezugspunkt
	max. zulässige Höhe Oberkante der Modultische über dem unteren Bezugspunkt
Grundflächenzahl	

Geltungsbereichsgrenzen:

im Norden: Gehölzstreifen und Feldhecken zwischen Landwirtschaftsflächen
im Süden: Feldhecken
im Osten: Feldhecken und Landwirtschaftsflächen
im Westen: Peene-Südkanal mit Ufersaum

Größe des B-Plan-Geltungsbereichs: ca. 37,7 ha

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

SO PVA — Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen

0,7 — Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1. 2. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

priv — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: "privater Wartungsweg"

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Ein- / Ausfahrt

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

private Grünfläche

4. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Baum - Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen zur Festsetzung von Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

6. nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

BD — Bodendenkmal

Strom-Freileitung (Mittelspannung)

7. Darstellungen ohne Normcharakter

39/1 — Flurstücksgrenzen mit -nummer

Nutzungsgrenze

Baumstandort

Flurgrenze

Böschung

Gehölzgruppe

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung Sarnow hat am 21.09.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof" als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Anklam - Land und im Internet unter www.amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-sarnow/ ortsüblich bekannt gemacht.

Dieser Beschluss wurde am 1.3.2022 aufgehoben. Gleichzeitig wurde ein neuer Aufstellungsbeschluss als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren gefasst. Der erneute Aufstellungsbeschluss wurde am 13.04.2022 analog dem ersten Aufstellungsbeschluss bekannt gemacht.

Sarnow, den ....
Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPlG M-V beteiligt worden.

Sarnow, den ....
Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 13.04.2022 im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Anklam - Land und im Internet unter www.amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-sarnow/ ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 25.04.2022 bis 27.05.2022

Sarnow, den ....
Bürgermeister

4. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 25.04.2022 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher sind am ..... gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sarnow, den ....
Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof" der Gemeinde Sarnow, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am ..... gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Anklam - Land und im Internet unter www.amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-sarnow/ zur Verfügung gestanden.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sarnow, den ....
Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme zur geänderten Planung aufgefordert.

Sarnow, den ....
Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat am ..... die Abwägung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sarnow, den ....
Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof" der Gemeinde Sarnow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Sarnow, den ....
Bürgermeister

13. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom April 2023 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Jatznik, den ....
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

14. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ....., AZ ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden beachtet.

Der Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange, wird hiermit ausgefertigt.

Sarnow, den ....
Bürgermeister

15. Die Genehmigung über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Solarpark Sarnow-Hermannshof" und der Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes Anklam - Land und im Internet unter www.amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-sarnow/ ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des §5, Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Sarnow, den ....
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches** (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, ber. S. 1006)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern** (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362)
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern** (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136)
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (**Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V**) vom 20. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m.W.v. 15.08.2025
- **Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Sarnow in der aktuellen Fassung**

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

Übersichtslageplan

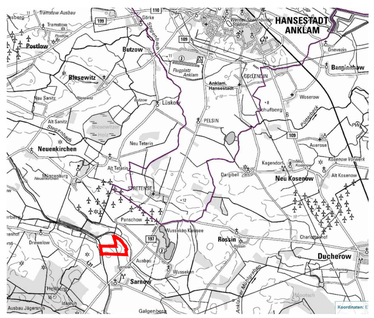

Quelle: umweltkarten.mv-regierung.de

ENTWURF

Bebauungsplan Nr.4
"Solarpark Sarnow-Hermannshof"

Gemarkung Sarnow, Flur 1
Flurstücke: 39/1, 39/2, 41/4, 42/4 und Flurstücke teilweise: 41/5, 42/5 und 45

Auftraggeber: Gemeinde Sarnow
über
Amt Anklam - Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow
Tel. 039727 2500

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 03.02.2026
Unterschrift: Herold

städtebauliche Planung : regioteam
Büro für Stadtplanung und Regionalwirtschaft
Bundesplatz 8, 10715 Berlin
Tel. 030 789 594 51

Planteil A: M 1:2.000 | Datum: Dezember 2025